

# Richtlinie für die Mandatierung von Rechtsanwaltskanzleien

(Stand: 08.04.2022)

## A. Vorbemerkungen

Mit dieser Richtlinie regelt das Amt für Recht Vergabe und Versicherungen (30) die Mandatierung von Rechtsanwaltskanzleien. Sie dient sowohl der Korruptionsprävention als auch der Wahrung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der anwaltlichen Dienstleistung für die Stadt Köln.

Von der Stadt Köln nachgefragte anwaltliche Dienstleistungen spiegeln die gesamte Bandbreite des Rechts wider. Dabei geht es um außergerichtliche Beratung sowie um Prozessvertretung, betroffen sind alle Rechtsgebiete und alle Gerichtsbarkeiten.

Die anwaltliche Dienstleistung wird durch ein hohes Maß an persönlichem Vertrauen geprägt. Sachverhaltsaufklärung und Entwicklung einer Handlungsstrategie müssen von Rechtsanwält\*in und Mandantin offen kommuniziert und erarbeitet werden; Kenntnis von Organisation und Arbeitsweise der Stadtverwaltung sind für die Qualität der anwaltlichen Dienstleistung unerlässlich.

Bei der Mandatierung von Rechtsanwaltskanzleien gilt es sowohl die positiven Seiten der Stabilität gewachsener als auch die Chancen neuer Mandatsbeziehungen zu nutzen. Es gibt daher keinen Anspruch auf eine Mandatierung durch die Stadt Köln, aber auch keinen sachgrundlosen Ausschluss einer Mandatierung. Der Kreis der beauftragten Rechtsanwaltskanzleien ist somit offen für Zu- und Abgänge.

Bei der Mandatierung von Rechtsanwaltskanzleien stellt 30 sicher, dass das nationale und europäische Vergaberecht und Haushaltsrecht sowie die relevanten städtischen Regelwerke einschließlich Compliance und Datenschutz beachtet werden.

## B. Beauftragungskriterien

Bei der Mandatierung von Rechtsanwaltskanzleien ist zwischen

- der **Prozessvertretung** und
- der **außergerichtlichen Beratung**

zu unterscheiden.

Die Prozessvertretung ist vom Anwendungsbereich des Vergaberechts ausgenommen, § 116 Abs. 1 Nr. 1, 2 GWB.

Die Mandatierung zum Zwecke der Beratung (einschließlich der Erstellung von Gutachten) erfolgt auf der Grundlage des nationalen und europäischen Vergaberechts sowie städtischer Vergaberegulungen (GAV) und dieser Richtlinie.

## I. Allgemeine Grundsätze der Auswahlentscheidung und Mandatierung

Jede Mandatierung erfolgt unter Einbeziehung der Fachdienststelle ausschließlich aufgrund sachlicher Kriterien und unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips.

Neben der Eignung sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Dabei ist 30 jedoch nicht verpflichtet, die Auswahl allein nach dem Preis zu treffen. Da bei Rechtsdienstleistungen die Expertise der mandatierten Rechtsanwaltskanzlei erheblichen Einfluss auf die Qualität der Leistungserbringung hat, muss als Auswahlkriterium insbesondere auch die Qualifikation der Rechtsanwaltskanzlei bzw. der einzelnen Berater\*innen berücksichtigt werden. Im Einzelnen:

1. Auswahlkriterien sind insbesondere

a) Erstbeauftragung

- Qualifizierung / Expertise
- Vorlage eines Capability Statements (Qualifikation und Leistungsfähigkeit)
- Referenzen
- Empfehlungen (Branchenhandbücher (JUVE), Dritte)
- Außendarstellung der Kanzlei
- Persönliche Vorstellung / Präsentation
- Kosten

b) Folgemandate

- Fortbestehende Qualifizierung / Expertise
- Qualität der Vormandate  
(z.B. Zuverlässigkeit, Erreichbarkeit, Schnelligkeit, Verständlichkeit, Verwertbarkeit)
- Erfahrung mit der Mandantin „Stadt Köln“
- Vertrauensverhältnis und Exklusivitätsverhältnis
- Kosten

2. Jede Mandatierung ist von der/dem zuständigen Jurist\*in aufgrund der vorgenannten Kriterien in einem **schriftlichen Vermerk** (externe **Anlage 1**, Verfügung) zu begründen; die Begründung ist Bestandteil der Verfügung zur Mandatierung der ausgewählten Rechtsanwaltskanzlei. Die Inanspruchnahme rechtsanwaltlicher Dienstleistungen von Verbänden,

in denen die Stadt Köln Mitglied ist (z. B. Kommunalen Arbeitgeberverband, Bühnenverein), bedarf keiner besonderen Begründung.

3. Mandatierungen mit einem Auftragswert **bis 25.000 € netto** sind von der/dem zuständigen Jurist\*in und ihrer/seinem Praxisgruppenleiter\*in zu unterzeichnen. Bei Auftragswerten **bis 50.000 € netto** ist die Unterzeichnung durch die Praxisgruppen- sowie die Abteilungsleitung erforderlich, **bis 100.000 € netto** die Unterzeichnung durch die Amtsleitung, ab einem Auftragswert **über 100.000 € netto** die Unterzeichnung oder Mitzeichnung durch die Dezernentin.
4. Die aktuellen **Wertgrenzen** und das jeweils zu beachtende **Verfahren** richten sich nach den Vorgaben der Kommunalen Vergabegrundsätze nach § 26 KomHVO (**Anlage 2**, Wertgrenzentabelle).
5. Im Übrigen sind die weiteren **Zuständigkeitsregelungen** für die Vergabe von Rechtsdienstleistungen (**Anlage 3**, Übersichtshilfe) zu beachten; sie bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

## II. Verhältnis von bestehenden und neuen Mandatsbeziehungen

1. Es obliegt der jeweiligen Praxisgruppenleitung, ein angemessenes Verhältnis herzustellen zwischen
  - a) der Verteilung von Mandaten zwischen Kanzleien mit bestehender Mandatsbeziehung zur Stadt Köln und
  - b) der Verteilung von Mandaten zwischen neuen Kanzleien und Kanzleien mit bestehender Mandatsbeziehung.

Die Verteilung von Mandaten im vorgenannten Sinne erfasst die Mandatierung in der Prozessvertretung oder in niederschweligen Beratungsmandaten, aber auch die Berücksichtigung bei der Ausschreibung von größeren Beratungsmandaten.

2. Bei der Verteilung gemäß vorstehender Ziffer 1. a) ist insbesondere zu berücksichtigen,
  - ob und inwieweit eine besondere Spezialisierung erforderlich ist, die die Auswahl auf bestimmte Kanzleien/ Rechtsanwält\*innen eingrenzt,
  - in welchem Umfang in der Vergangenheit Mandate an bestimmte Kanzleien / Rechtsanwält\*innen und
  - zu welchen Gesamthonoraren in der Vergangenheit Mandate an bestimmte Kanzleien / Rechtsanwält\*innen vergeben wurden.

Sinn und Zweck einer Verteilung nach diesen Maßstäben ist es, die bestehende Zusammenarbeit im Hinblick auf die unter A. beschriebenen Grundsätze zu pflegen und im Idealfall eine Exklusivität (die Kanzlei führt keine Mandate gegen die Stadt Köln) herzustellen.

3. Bei der Verteilung gemäß vorstehender Ziffer 1. b) ist insbesondere zu berücksichtigen,
  - inwieweit für das konkrete Mandat eine gewachsene Mandatsbeziehung und die Kenntnis der Mandantin „Stadt Köln“ erforderlich oder dienlich ist,
  - inwieweit für das konkrete Mandat eine persönliche Vertrauensbeziehung bedeutsam ist,
  - inwieweit die Pflege der bestehenden Mandatsbeziehungen jeweils aktuell eine Öffnung für den Zugang von neuen Kanzleien in den Kreis zulässt und
  - inwieweit aus vorangegangenen Mandaten Synergieeffekte bestehen, die sich vorteilhaft auf die Wirtschaftlichkeit auswirken.

Die Praxisgruppenleitungen tragen Sorge dafür, dass sich der Kreis der beauftragten Rechtsanwaltskanzleien nicht zu einem „Closed-Shop“ entwickelt, sondern dass auch neue Kanzleien die Möglichkeit der (regelmäßigen) Mandatierung erhalten.

Die vorstehenden Ziffern 1 – 3 finden keine Anwendung, soweit rechtsanwaltliche Dienstleistungen von Verbänden, in denen die Stadt Köln Mitglied ist (z. B. Kommunalen Arbeitgeberverband, Bühnenverein), in Anspruch genommen werden.

4. 30 führt ein **Zentrales Anwalts- und Prozessregister**. In diesem Register werden Kanzleien/ Rechtsanwält\*innen/ Verbände geführt, die von 30 mandatiert worden sind.

### **C. Evaluierung und Berichterstattung**

Zum 31. Januar eines Jahres evaluiert jede Praxisgruppe für ihren Bereich die Mandatsbeziehungen mit den beauftragten Rechtsanwält\*innen für das jeweilige Vorjahr. Die Leitung 301 trägt die Ergebnisse zusammen, bewertet sie und berichtet an die Praxisgruppenleitungen und die Amtsleitung.

Mit diesem Verfahren wird der Austausch über die Qualität der erbrachten anwaltlichen Dienstleistungen bei 30 institutionalisiert, um höchstmögliche Transparenz herzustellen, von den (positiven oder negativen) Erfahrungen der anderen Praxisgruppen zu profitieren und um ein einheitliches Auftreten der Stadt Köln gegenüber beauftragten Rechtsanwaltskanzleien zu gewährleisten.

Die Evaluierung und Datenerfassung im Zentralen Anwalts- und Prozessregister sollen Gegenstand einer jährlichen Berichterstattung (im zweiten Quartal) an den AVR und RPAu sein.

## Anlage 2

<b>Wertgrenzentabelle außergerichtliche Rechtsdienstleistung</b> nach den jeweils aktuellen Kommunalen Vergabegrundsätzen für Gemeinden nach § 26 KomHVO mit Stand vom 26.01.2021 (die Regelungen der GAV finden ergänzend Anwendung)		
Verfahren	Wertgrenze	Hilfestellung und Vorgaben zum weiteren Vorgehen
<b>Direktauftrag</b> (vgl. Ziffer 8.1 und 8.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze)	<b>unter 25.000 € netto</b>	<p>Hinsichtlich der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist eine Dokumentation notwendig, dass Kosten im Hinblick auf Bedeutung der Rechtsfrage, der damit verbundenen Risiken und der Qualifikation des Anwalts im Verhältnis stehen.</p> <p>Eine Angebotseinholung in Textform ist ausreichend.  <b>TIPP: E-Mail</b></p> <p>Der Vorgang ist in das Vergabemanagementsystem einzustellen, eine Zustimmung von 302 ist nicht notwendig. Eine vergaberechtliche Beratung ist jederzeit möglich.</p>
<b>Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb</b> (vgl. Ziffer 8.3 Kommunale Vergabegrundsätze i.V.m. besondere Dienstleistung vgl. Art. 4 lit d, Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU)	<b>bis zum EU-Schwellenwert i.H.v. 750.000 € netto</b>	<p>Es müssten <b>mindestens 3 Bewerber</b> aufgefordert werden.</p> <p>Empfehlung: Bei einem geschätzten Auftragswert von <b>über 250.000 € netto</b> sollen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit <b>mindestens 5 Bewerber</b> aufgefordert werden.</p> <p>Eine Angebotseinholung in Textform ist ausreichend.  <b>TIPP: E-Mail</b></p> <p>Noch fehlende Eignungsnachweise können mit dem Angebot angefordert werden. Eine Verhandlung über Preis/Leistung ist möglich, dabei ist auf Gleichbehandlung zu achten.</p> <p>Der Vorgang ist in das Vergabemanagementsystem einzustellen, eine Zustimmung von 302 ist nicht notwendig. Eine vergaberechtliche Beratung ist jederzeit möglich.</p>
<b>EU-weite Ausschreibung</b>	<b>oberhalb des EU-Schwellenwert i.H.v. 750.000 € netto</b>	<p>EU-weites Verfahren je nach Einzelfall, die vergaberechtlichen Regelungen sind dabei zu beachten.</p> <p>Der Vorgang ist in das Vergabemanagementsystem einzustellen. <b>302</b> ist bei der Veröffentlichung, Angebotseinholung und Prüfung des Vergabevorschlages <b>zu beteiligen</b>. Eine vergaberechtliche Beratung ist jederzeit möglich.</p>

# Zuständigkeitsregelungen für die Vergabe von Rechtsdienstleistungen

## Übersichtshilfe

### 1. Geschäftsanweisung Vergabe (GAV) – Zuständigkeit: 302

- Aktueller Stand: 01.05.2021
- Aktueller Link: [http://intranet.verwaltung.stadtkoeln.de/imperia/md/images/aemteronline/27/gesch%C3%A4ftsanweisung\\_zur\\_durchf%C3%BChrung\\_von\\_vergabeverfahren\\_gav\\_01.05.2021.pdf](http://intranet.verwaltung.stadtkoeln.de/imperia/md/images/aemteronline/27/gesch%C3%A4ftsanweisung_zur_durchf%C3%BChrung_von_vergabeverfahren_gav_01.05.2021.pdf)
- **Ziffer 4.2 Pflicht zur Einstellung von Vergaben in eVa / cVergabe** (ab einem Wert von 500 € sofern nicht bereits in cMarket abgebildet)
- **Ziffer 5 GAV: Wertgrenzenregelung** – Verweis auf Runderlass der Kommunalen Vergabegrundsätze

### 2. Richtlinie für die Bedarfsprüfung – Zuständigkeit: 11

- Aktueller Stand: 10.09.2019
- E-Mail-Adresse: [11-112-0-Grundsatz-Organisation@stadt-koeln.de](mailto:11-112-0-Grundsatz-Organisation@stadt-koeln.de)
- Aktueller Link: <http://intranet.verwaltung.stadtkoeln.de/intranet/bibliothek/richtlinien/organisation/00245/rechtsnorm.html>

### 3. Wertgrenzenregelung Rechnungsprüfungsamt – Zuständigkeit: 14

- Aktueller Stand: 01.10.2021
- Aktueller Link: <http://intranet.verwaltung.stadtkoeln.de/intranet/bibliothek/richtlinien/einkauf/00459/rechtsnorm.html>
- Auszug zur Vorlage **Vergabe von freiberuflichen Leistungen** (Ziffer 5):
  - 5.1 **Vergaben** von freiberuflichen Leistungen  
Bei Einbindung des Rates bzw. seiner Ausschüsse
  - 5.2 **Zusatzaufträge** bzw. Auftragserweiterungen zum Hauptauftrag  
Informationspflicht:  
Kostenüberschreitungen ab 50 % von Hauptaufträgen sind dem RPA innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen.  
Eine generelle Vorlagepflicht besteht nicht.

#### 4. Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln – Zuständigkeit: AVR

- Aktueller Stand: 15.07.2021
- Aktueller Link: [https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/satzungen/zusto\\_8.\\_%C3%84nderungssatzung\\_vom\\_15.\\_juli\\_2021.pdf](https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/satzungen/zusto_8._%C3%84nderungssatzung_vom_15._juli_2021.pdf)
- **Bei Rechtsanwaltsbeauftragungen insbesondere Beachtung von § 8 ZustO**

Auszug:

„(1) Dem Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Wesentliche Prozesshandlungen (mit Ausnahme der Klageerwiderung und der Klageänderung) sowie damit verbundene Anwaltsbeauftragungen bei einem Streitwert von mehr als € 500.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
2. Klageänderung sowie damit verbundene Anwaltsbeauftragungen bei Klagen mit einem Ausgangsstreitwert von mehr als € 500.000 bis einschl. € 1,5 Mio.; soweit sich durch die Klageänderung der Streitwert um mehr als € 50.000 ändert und der neue Streitwert € 1,5 Mio. nicht übersteigt;
3. Abschluss von Vergleichen und Abgabe von Anerkenntniserklärungen, wenn dadurch eine Belastung oder ein Rechtsverzicht der Stadt im Gegenwert von mehr als € 100.000 bis einschl. € 500.000 bewirkt wird;
5. Bedarfsfeststellung von Lieferungen und Leistungen bei Auftragswerten von mehr als € 300.000 bis zu € 1,5 Mio.,...“